Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4180**

17. Wahlperiode 14. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Antrag der Abgeordneten Anette Kramme, Gabriele Lösekrug-Möller, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/1769 –

Langfristige Perspektive statt sachgrundloser Befristung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1968 –

Befristung von Arbeitsverhältnissen eindämmen

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Beate Müller-Gemmeke, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2922 –

Kein Sachgrund, keine Befristung – Befristete Arbeitsverträge begrenzen

A. Problem

Angesichts einer stark gestiegenen Zahl befristeter Arbeitsverhältnisse fordern die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deutliche Einschränkungen bei der sachgrundlosen Befristung. Übereinstimmend verlangen sie dazu, die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von zwei Jahren in § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und bis zur Dauer von fünf Jahren für Arbeitnehmer ab vollendetem 52. Lebensjahr nach § 14 Absatz 3 TzBfG ersatzlos zu streichen. Die Fraktionen SPD und DIE LINKE. verlangen darüber hinaus, auch die Möglichkeit zur sachgrundlosen Befristung für Unternehmen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung entsprechend § 14 Absatz 2a TzBfG abzuschaffen. Die Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wenden sich zudem gegen die Befristung zur Erprobung nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 TzBfG.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1769 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1968 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2922 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Antrag auf Drucksache 17/1769 abzulehnen,

b) den Antrag auf Drucksache 17/1968 abzulehnen,

c) den Antrag auf Drucksache 17/2922 abzulehnen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping	**Gitta Connemann**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/1769** ist in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/1968** ist in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/2922** ist in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss,** der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/1769 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/1968 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage ebenfalls in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss,** der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/2922 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die sachgrundlosen Befristung hat nach Feststellung der Fraktion der SPD keine positive arbeitsmarktpolitische Wirkung entfaltet. Während aber befristete Beschäftigung die Beschäftigungsaussichten weder verbessere noch verschlechtere, sei sie mit gravierenden Nachteilen für die Beschäftigten verbunden. Durchweg alle relevanten Arbeitsbedingungen – besonders Lohnhöhe, Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten – schnitten im befristeten Arbeitsverhältnis deutlich schlechter ab als im unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die rechtlich unerwünschte Verlagerung unternehmerischer Risiken auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Aushebelung des Kündigungsschutzes für sachgrundlos befristet Eingestellte werde damit nicht durch positive Beschäftigungseffekte ausgeglichen. Eine Abschaffung dieser Regelung sei damit überfällig. Dazu komme, dass die grundsätzlich erwünschte Absicht, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu testen und langfristig in den Unternehmen auch eine Auslese vorzunehmen, durch eine Streichung der sachgrundlosen Befristung nicht gefährdet werde. Sie lasse sich sowohl mit Hilfe der entsprechenden Befristungssachgründe vornehmen als auch mit Hilfe von Kündigungen. Die Probezeitfunktion, die befristete Beschäftigung oft hätten, sei damit nicht gefährdet. Auch die beiden erleichterten Befristungsmöglichkeiten für Ältere und in den ersten vier Jahren nach einer Unternehmensgründung hätten sich als nicht zielführend erwiesen. Insgesamt brauche man mehr Sicherheit im Erwerbsleben.

Zu Buchstabe b

Der Anteil der befristeten Neueinstellungen habe nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zwischen 2001 und 2009 von 32 auf 47 Prozent zugenommen. Die Fraktion DIE LINKE. verweist zudem darauf, dass darunter viele junge Beschäftigte seien. Die Prekarisierung von Arbeit habe sich besonders unter den befristeten Arbeitsverhältnissen ausgebreitet und führe von der Generation Praktikum in die Generation Befristung. Für die Betroffenen erschwere das ihre berufliche und familiäre Lebensplanung. Auf der anderen Seite diene die erleichterte Befristung letztlich dem Ziel, die Personalkosten zu senken und Personal unkompliziert aus dem Unternehmen verabschieden zu können. Auch die erwartete Brückenfunktion für Erwerbslose in den Arbeitsmarkt sei nicht eingetreten. Daher lehnen die Antragsteller jegliche weitere Erleichterung von Befristungsmöglichkeiten, wie sie die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vorsehe, ab. Sie fordern stattdessen die Strei-

chung von § 14 Absatz 2, 2a und 3 TzBfG, da die erwartete positive Entwicklung nicht eingetreten sei.

Zu Buchstabe c

Die Zahl der Normalarbeitsverhältnisse nimmt nach Analyse der Antragsteller immer weiter ab, während der Anteil der atypischen Beschäftigung wächst. In der Folge würden Beschäftigungsverhältnisse immer unsicherer. Für Beschäftigte bedeuteten Stellen auf Zeit erhebliche persönliche Unsicherheiten. Die Menschen wollten ihr Leben planen. Mit befristeten Arbeitsverhältnissen sei dies aber nur eingeschränkt möglich. Die Angst vor Arbeitsplatzverlust habe stark zugenommen und reiche inzwischen weit in die Mitte der Gesellschaft. Dieser Trend müsse endlich gebrochen werden – statt, wie von der Bundesregierung geplant, durch weitere Deregulierung und Ausweitung der befristeten Beschäftigung noch verschärft zu werden. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) warne in ihrem Wirtschaftsbericht Deutschland 2010 vor einer Zweiteilung des Arbeitsmarkts durch die Abwälzung der Risiken auf befristet Beschäftigte. Dies sei sozial ungerecht und schädlich für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung. Insgesamt seien die steigende Zahl befristeter Arbeitsverträge, der stetige Zuwachs an befristeten Arbeitsverhältnissen bei Neuverträgen und die Entwicklung der so genannten sachgrundlosen Befristung bedenklich. Dies lasse darauf schließen, dass befristete Arbeitsverträge zunehmend eingesetzt würden, um wirtschaftliche Risiken den Beschäftigten aufzubürden. Die Möglichkeiten der sachgrundlosen Befristung sollten folglich weitgehend gestrichen werden. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssten neugegründeten Unternehmen sich aber erst einmal erproben können. Daher wolle man von einer Streichung des § 14 Absatz 2a TzBfG absehen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen auf den Drucksachen 17/1769 und 17/1968 in seiner 30. Sitzung am 12. Juli 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 17/2922 wurde in der 33. Sitzung am 29. September 2010 aufgenommen und ebenfalls eine öffentliche Anhörung beschlossen. Diese fand für alle drei Vorlagen in der 34. Sitzung am 4. Oktober 2010 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)275 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
- Die Familienunternehmer – ASU e. V.
- Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Dr. Hajo Holst
- Christian Hohendanner
- Dr. Claudia Weinkopf
- Prof. Dr. Gregor Thüsing.

Das **Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.** (IW Köln) hält die Forderung nach einer Regulierung von Befristungsmöglichkeiten für ökonomisch schlecht begründet. Ein durchgehender Trend zur steigenden Bedeutung befristeter Beschäftigung könne nicht festgestellt werden. Auch gelinge der Nachweis nicht, dass befristet Beschäftigte zu den besonders benachteiligten Arbeitnehmern gehörten und aus diesem Grunde besonders geschützt werden müssten. Zwar seien befristet Beschäftigte sozial schlechter gestellt als unbefristet Beschäftigte, doch würden sie weit besser abschneiden als Arbeitslose. Trotz anders lautender Behauptungen gebe es keine eindeutigen Befunde übe die Wirkung von Regulierungs- oder Deregulierungsschritten befristeter Beschäftigung in der Vergangenheit. Die These, dass Deregulierungen keine positiven Effekte erbracht hätten, tauge demnach nicht als Begründung einer Re-Regulierung. Letztlich erscheine fraglich, ob sich ein Verlangen nach Regulierung lediglich auf die vermeintlich fehlenden positiven Effekte einer Deregulierung stützen könne. Vielmehr müssten die Befürworter einer Regulierung die positiven Effekte der vorgeschlagenen Maßnahmen beweisen.

Die **Familienunternehmer – ASU e. V.** lehnen die Anträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN entschieden ab. Trotz zahlreicher Änderungen in letzter Zeit stelle die Nutzung von Arbeitsverträgen mit sachgrundloser Befristung nach wie vor eines der wenigen flexiblen arbeitsrechtlichen Instrumente für Unternehmen gerade in unsicheren Zeiten dar. Bei der Bewältigung des Finanz- und Wirtschaftskrise habe dessen Einsatz positive Wirkungen gezeigt. Die Zunahme atypischer oder flexibler Arbeitsformen sei nicht zu Lasten unbefristeter Vollzeittätigkeiten geschehen. Die flexiblen Arbeitsformen könnten einen erfolgreichen Erst- oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Für Unternehmen biete sich die Möglichkeit auf Auftragsspitzen zu reagieren und auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten Beschäftigte einzustellen. Man begrüße daher den Ansatz der Bundesregierung, das Instrument der sachgrundlosen Befristung unter anderem durch Abschaffung des Vorbeschäftigungsverbotes zu optimieren.

Nach Einschätzung des **Forschungsinstituts zur Zukunft GmbH** (IZA) sind befristete Beschäftigungsverhältnisse trotz geringerer Bezahlung, höherer Zukunftsunsicherheit und höherem Arbeitslosigkeitsrisiko weniger prekär als andere Formen atypischer Beschäftigungen wie Minijobs oder Zeitarbeit. Sie seien ein wichtiges Element der betrieblichen Flexibilität bei zeitlich begrenztem Arbeitsanfall, in ökonomisch unsicheren Situationen und bei der Erprobung und Einarbeitung von Personal. Die ersatzlose Abschaffung der sachgrundlosen Befristung würde zu zum Ausweichen auf sachlich begründete Befristungsformen oder Zeitarbeit führen. Von einer größeren Bereitschaft der Arbeitgeber zu unbefristeten Einstellungen könne man nicht per se ausgehen, wie von den Antragstellern unterstellt. Der Sachgrund der Erprobung solle erhalten bleiben, denn bei qualifizierten

Tätigkeiten könne die Erprobungsphase auch länger als die übliche Probezeit von sechs Monate dauern. Veränderte Bedingungen für sachgrundlose Befristung müssten wegen der Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der sachlich begründeten Befristung und dem Kündigungsschutz diskutiert werden. Lediglich eine Vereinheitlichung von Fristen könne auch separat wirken. Eine Ausweitung der Möglichkeiten der sachgrundlosen Befristung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehen, sei aber wenig sinnvoll, da dies ebenfalls zu Umgehungskonstruktionen einladen würde.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) spricht sich gegen die Abschaffung sachgrundlos befristeter Beschäftigung aus. Befristete Arbeitsverhältnisse seien ein unverzichtbarer Jobmotor des deutschen Arbeitsmarktes. Sie böten Arbeitsuchenden einen Erfolg versprechenden Weg für den Erst- oder Wiedereinstieg in Arbeit. Das Ziel der Regelungen, Beschäftigung zu fördern und Arbeitslosigkeit abzubauen, hätten sie erreicht, indem sie zu einer langfristigen positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt beigetragen haben. So habe eine Erhebung des IW Köln ergeben, dass mehr als 45 Prozent der befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. Statt der Abschaffung bedürfe es einer rechtssicheren und unbürokratischen Ausgestaltung dieses Instruments. Dazu gehöre in erster Linie, das wie ein Beschäftigungsverbot wirkendes Ersteinstellungserfordernis abzuschaffen. Um europäische Vorgaben zu erfüllen, reiche es aus, zwischen einzelnen Arbeitsverträgen eine angemessene zeitliche Mindestspanne von drei Monaten einzuführen. Davon würden vor allem junge, Arbeit suchende Menschen profitieren, die sich bereits in der Vergangenheit im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen engagiert gezeigt und Berufserfahrung gesammelt haben. Die im Koalitionsvertrag genannten zwölf Monate seien ein Schritt in die richtige Richtung, den es jetzt umzusetzen gelte.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.** (ZDH) spricht sich für den Erhalt der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Absatz 2, 2a und 3 TzBfG sowie der Probezeitbefristung nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 TzBfG aus. Die Anträge der Fraktionen würden verkennen, dass erleichterte Befristung sich bewährt habe. Sie trage zur notwendigen Personalflexibilität bei und steigere so die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erleichterte Befristungen bildeten nachweislich eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und führten somit zu Beschäftigungsaufbau. Auch der Anteil der Befristungen an der Gesamtbeschäftigung sei trotz erheblicher Zunahme von Freistellungsansprüchen weitgehend gleich geblieben. Das widerlege die Behauptung einer inflationären Zunahme befristeter Beschäftigungen. Befristet Beschäftigte genössen Arbeitnehmerschutzrechte wie alle anderen Arbeitnehmer auch. Statt beschäftigungsfeindlicher Begrenzungen von befristeter Beschäftigung bedürfe es weiterer Erleichterungen, um das Beschäftigungspotenzial im vollen Umfang auszuschöpfen.

Nach Ansicht des **Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.** (DIHK) muss es dem Arbeitgeber überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und über welchen Zeitraum er ein Arbeitsverhältnis anbietet. Daher spreche sich der DIHK gegen die Abschaffung von § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, 2a, 3 TzBfG aus. Die sachgrundlose Befristung sei ein wichtiges Instrument der Arbeitsmarktförderung, da sie als Einstieg in den Arbeitsmarkt diene und circa die Hälfte der befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen würden (sog. Klebeeffekt). Im Zusammenhang mit der Regelung in § 14 Absatz 3 TzBfG sollte angesichts der Unsicherheit im Bezug auf das Europarecht überlegt werden, auf das Kriterium des Alters zu verzichten und statt dessen ausschließlich auf Arbeitslosigkeit oder drohende Arbeitslosigkeit im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abzustellen. Über die Anträge der Fraktionen hinaus sollte im Zusammenhang mit der Befristung Folgendes geändert werden: Das Vorbeschäftigungsverbot bei der sachgrundlosen Befristung sollte entgegen der im Koalitionsvertrag geplanten zwölf auf die letzten sechs Monate vor der Befristung beschränkt werden. Dies reiche zur Verhinderung missbräuchlicher Kettenbefristungen aus. Der Wegfall des Verbotes sollte ohne Ausnahmen gelten. Anlässlich einer zulässigen Verlängerung im Rahmen der sachgrundlosen Befristung sollte auch eine Änderung des Arbeitsvertrages gestattet werden.

Das **Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht** (HSI) begrüßt die Anträge und fordert die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung in all ihren in § 14 Absatz 2, 2a, 3 TzBfG vorgesehenen Alternativen ein – ebenso für die Abschaffung der Sachgrundbefristung des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TzBfG. Der Gesetzgeber rechtfertige die Befristungsregelungen mit der Flexibilität der Beschäftigung und mit der Brückenfunktion in unbefristete Arbeitsverhältnisse. Dieser Intention würden die Regelungen aber nicht gerecht. Vielmehr führten sie zu unangemessener, mit weit reichenden negativen Folgen verbundenen Verunsicherung der Beschäftigten. Zudem werde in unangemessener Art und Weise der Kündigungsschutz umgangen. Das Normalarbeitsverhältnis sei Grundlage für die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und für die soziale Absicherung der Beschäftigten. Zu dessen Stärkung müssten die Möglichkeiten der Befristung von Arbeitsverhältnissen eingeschränkt werden. Die in § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG genannten Befristungsgründe (auch ohne § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TzBfG) böten ausreichende Flexibilität für Arbeitgeber; darüber hinaus seien weitere verständliche, nicht sachfremde Gründe für eine Befristung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Zudem stelle der Kündigungsschutz kein Hindernis dar, welches das Ausweichen auf befristete Beschäftigung in dem heute zulässigen Maße rechtfertige.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) stimmt der Einschätzung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu, dass befristete Beschäftigung volkswirtschaftlich, auf die Sozialversicherungssysteme und auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse negativ wirke. Die Forderung nach Streichung der sachgrundlosen Befristung werde nachdrücklich unterstützt. Unbefristete Arbeitsplätze würden ohne Notwendigkeit nach und nach durch befristete ersetzt. Die Flexibilität – als Begründung für sachgrundlose Befristung angeführt – habe bereits vorher bestanden. Denn Unternehmen hätten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Möglichkeit zu kündigen. Dagegen werde in nicht einmal 10 Prozent der Fälle gerichtlich vorgegangen. Der DGB unterstütze auch den Vorstoß, den Sachgrund Erprobung aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu streichen. Der Sachgrund sei viel zu allgemein gefasst, nicht zeitlich begrenzt und dehne die in

§ 622 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verankerte Probezeit ohne sachliche Begründung über Gebühr aus. Es werde eindeutig versucht, die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes zu umgehen.

Nach Einschätzung des **Sachverständigen Dr. Hajo Holst** stellen befristete Arbeitsverhältnisse ein sinnvolles und notwendiges Instrument einer flexiblen Personalpolitik dar. Allerdings verliere das klassische Befristungsmotiv, der vorübergehende Arbeitsanfall, an Bedeutung. Über die Hälfte aller befristeten Beschäftigungsverhältnisse diene inzwischen der Externalisierung des unternehmerischen Risikos oder der Verlängerung der Probezeit. Das Befristungsrisiko treffe vor allem junge, gering qualifizierte und migrantische Arbeitskräfte, wobei die Befristung für qualifizierte Arbeitende in der Regel nur eine Statuspassage bleibe. Damit leiste die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung einer Prekarisierung der Arbeitsgesellschaft Vorschub, indem – wie auch im Fall der Leiharbeit – die Unwägbarkeiten der Märkte zunehmend an die Schwächsten auf dem Arbeitsmarkt weitergereicht würden. Die Nutzung befristeter Beschäftigungsverhältnisse solle deshalb im Sinne einer nachhaltigen Flexibilisierung auf die traditionelle Funktion kurzfristiger Auftragsschwankungen und Personalbedarfe beschränkt werden.

Der **Sachverständige Christian Hohendanner** hält eine weitere Zunahme befristeter Arbeitsverträge gesellschaftspolitisch für problematisch. Eine Begrenzung sei grundsätzlich wünschenswert. Der Gesetzgeber solle allerdings prüfen, ob eine weitgehende Abschaffung sachgrundloser Befristungen tatsächlich zu einer Reduzierung befristeter Arbeitsverträge beitragen könne, inwieweit die Einschränkung des Flexibilitätsspielraumes für Arbeitgeber vertretbar sei und ob mit einer Abschaffung Beschäftigungsverluste einhergehen könnten. Die hohen Übernahmequoten in einigen Branchen sprächen einerseits für die Brückenfunktion befristeter Verträge. Andererseits bestärkten sie aber auch die Vermutung, dass die Befristung pauschal erfolge, obwohl bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt werde. Vorstellbar sei, dass bei einer Abschaffung sachgrundloser Befristungen viele Betriebe auf die Möglichkeit der Befristung mit Sachgrund auswichen. In Verbindung mit der zusätzlichen Streichung des Sachgrunds der Erprobung könne dieses Ausweichen eingeschränkt werden. Desweiteren sei denkbar, dass Betriebe bei Wegfall der sachgrundlosen Befristung verstärkt auf alternative Beschäftigungsformen wie Leiharbeit oder freie Mitarbeit auswichen und es dadurch zu einer Verschiebung innerhalb der unterschiedlichen Beschäftigungsformen komme.

Die **Sachverständige Dr. Claudia Weinkopf** merkt an, dass die vorliegenden Anträge vor allem darauf abzielten, die verschiedenen Möglichkeiten zur sachgrundlosen Befristung einzuschränken, auf die nach Angaben des IAB im Jahr 2004 rund die Hälfte der Befristungen (48 Prozent) entfielen. Dies könne allerdings auch daran liegen, dass Unternehmen keinen Sachgrund anführten, sofern die Möglichkeit grundsätzlich bestehe. Dies sei eben die einfachste Variante für Befristungen. Vor diesem Hintergrund erscheine es offen, ob und inwiefern eine Beschränkung oder Abschaffung der sachgrundlosen Befristung tatsächlich dazu beitragen würde, den Anteil befristeter Arbeitsverträge in der Praxis spürbar zu verringern – bzw. die Chance von befristet Beschäftigten, in unbefristete Beschäftigung zu gelangen, zu verbessern.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Gregor Thüsing** empfiehlt, von den vorgeschlagenen Änderungen Abstand zu nehmen. Die vorgesehene Abschaffung von § 14 Absatz 2 TzBfG sei zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber nicht geboten. Verfassungsrechtlich zwingend sei Bestandsschutz nicht in jedem Arbeitsverhältnis, sondern nur ein insgesamt angemessenes System des Bestandschutzes. Dieses existiere. Die Streichung verspreche keine materielle Besserung der Situation der Arbeitnehmer, sondern lasse eher ein Unterlassen der Einstellung oder ein Ausweichen auf die Möglichkeit der Sachgrundbefristung erwarten. Ebenfalls kein materieller Gewinn für den sozialen Schutz des Arbeitnehmers sei durch die Streichung von § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TzBfG zu erwarten. Es sei unzutreffend, dass der Sachgrund der Erprobung die in § 622 Absatz 3 BGB vorgesehene Probezeit von sechs Monaten ausdehne, da dieser Zeitraum in der Regel auch bei der Erprobung anzulegen sei. Darüber hinausgehender Missbrauch sei nicht zu erwarten, da im Falle einer unwirksamen Befristung ein unbefristeter Arbeitsvertrag zu Stande komme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/1769 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/1968 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/2922 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte, dass sich das Instrument der sachgrundlosen Befristung bewährt habe. Es sei von den Sachverständigen in der Anhörung unisono bestätigt worden. Auch hätten die Antragsteller zu den Buchstaben a und c selbst noch in der Regierung Schröder auf Drucksache 15/4836 richtiger Weise ausgeführt, dass die sachgrundlose Befristung eine beschäftigungspolitisch sinnvolle Alternative zur Überstundenarbeit sei und zugleich Arbeitsuchende, insbesondere auch solche, die längere Zeit

arbeitslos gewesen seien, dadurch die Gelegenheit bekämen, wieder im Berufsleben Fuß zu fassen, ihre Eignung und Leistungsfähigkeit zu beweisen und damit ihre Chancen auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung zu verbessern. Die vorliegenden Anträgen seien lediglich insofern nachvollziehbar, dass ein unbefristeter Job den Arbeitnehmern mehr Sicherheit biete. Allerdings sei auch dieser nicht auf Lebenszeit sicher und befristete Arbeit insgesamt besser als Arbeitslosigkeit. Darum bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne einer Streichung der sachgrundlosen Befristung.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass 50 Prozent aller Neueinstellungen und neun Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse befristet seien. Dies sei volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Konsummöglichkeiten würden eingeschränkt. Darüber hinaus begünstigten unsichere Beschäftigungsperspektiven die Abwanderung von Fachkräften. Die starke Ausweitung befristeter Beschäftigung wirke sich auch auf den sozialen Zusammenhalt katastrophal aus. Wer keine Sicherheit im Arbeitsleben finde, habe viele Nachteile im Privatleben. Gerade bei den besonders stark betroffenen jungen Menschen erschwere das die Entscheidung zur Familiengründung. Bürgerschaftliches Engagement komme oft nicht zustande. Der Zusammenhang zwischen befristeter Beschäftigung und schlechten Arbeitsbedingungen liege zudem auf der Hand. Einkommenseinbußen, mangelnde Fortbildungsmöglichkeiten und die Ausbeutbarkeit der Beschäftigten durch unbezahlte Überstunden und Angst, ihre tariflichen Rechte einzufordern, seien die Folge. Die sachgrundlose Befristung habe darüber hinaus die Hoffnung auf positive Arbeitsmarktimpulse überhaupt nicht erfüllt. Man solle sie ersatzlos streichen.

Die **Fraktion der FDP** lehnte die Anträge der Opposition ab. Die Anhörung habe ein eindeutiges Votum ergeben, dass befristete Beschäftigung wichtig und hilfreich sei. Sie trage dazu bei, ein hohes Maß an Beschäftigung in Deutschland zu generieren. Der Umfang befristeter Einstellungen im Jahr 2009 solle nicht überwertet werden, da man in einer Ausnahmesituation gewesen sei. Für befristet Beschäftigte in einem Unternehmen erhöhten sich die Übernahmechance gegenüber Zeitarbeitnehmern von außen. Deshalb solle für das Instrument der befristeten Beschäftigung als Alternative zur Zeitarbeit geworben werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die vorliegenden Anträge nicht auf eine Abschaffung der Befristung an sich abzielten. Man strebe vordergründig die Streichung der sachgrundlosen Befristung an. In diesem Bereich würden unternehmerische Risiken ohne sachlichen Grund auf die Beschäftigten abgewälzt. Für die Streichung von § 14 Absatz 2a TzBfG spreche, dass von dieser Regelung nicht allein Existenzgründungen betroffen seien, sondern auch Neugründungen in Form von Umfirmierungen davon profitieren könnten und damit dem Missbrauch des ursprünglichen Anliegens Vorschub geleistet werde.

Den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stimmte die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** insoweit zu, als Flexibilität am Arbeitsmarkt nötig sei. Aber die bedenkliche Zunahme besonders der sachgrundlosen Befristung in den letzten Jahren auf 48 Prozent zeige die Gefahr, dass betriebliche Risiken auf die Arbeitnehmer abgewälzt würden. Ziel sei es daher, die Befristung zu begrenzen. Dies würde auch positiv für die Binnenkonjunktur wirken; denn sowohl die Lebensplanung junger Menschen als auch das Konsumverhalten seien abhängig vom Beschäftigungsstatus der Betroffenen. Die Regelung in § 14 Absatz 2a TzBfG für neugegründete Unternehmen halte die Fraktion weiterhin für sinnvoll, um Existenzgründungen zu erleichtern.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333